

Satzung

Förderverein "Aktiv für Hochspeyer e.V"

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen Förderverein "Aktiv für Hochspeyer e. V". im Folgenden „Aktiv für Hochspeyer“ genannt.
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in der Kirchstrasse 95, 67691 Hochspeyer und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Kaiserslautern eingetragen.
- 3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweckbestimmung

- 1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Aktivitäten in der Gemeinde Hochspeyer. Dazu zählen insbesondere:
Die Durchführung, Unterstützung und Mitgestaltung von Veranstaltungen.
- 2) Diese Zielsetzung und Zweck des Fördervereins wird insbesondere durch nachfolgende Maßnahmen und Aufgabenstellungen verwirklicht:
 - 2a) Aufklärung und Information/Vermittlung der Mitglieder und Öffentlichkeit über geplante Aktivitäten.
 - 2b) Durchführung/Beteiligung von Projekten im Bereich der Kultur auf dem Gebiet der Gemeinde Hochspeyer; Konzeption und Durchführung von Vorträgen, Veranstaltungen, Tagungen und ggf. geeigneten Fort und Ausbildungsmaßnahmen.
 - 2c) Zusammenarbeit mit gemeinnützigen Körperschaften, Verbänden, Organisationen sowie öffentlichrechtlichen Trägern auf dem Gebiet der satzungskonformen Tätigkeiten; Bereitstellung von Sachmitteln und Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke der begünstigten Körperschaft.
 - 2d) Ideelle und bei Bedarf materielle Unterstützung zur Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke.
 - 2e) Förderung aktiver Bürgerarbeit im Rahmen von Projekten.
- 3) Für die Erfüllung dieser satzungsmäßigen Zwecke sollen geeignete Mittel durch Beiträge / Umlagen, Spenden, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen eingesetzt werden.
- 4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Er wird als Förderverein nach § 58 Nr. 1 AO tätig, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke von Körperschaften/des in § 2 Ziffer 1 genannten steuerbegünstigten Zwecks des Vereins verwendet.
- 5) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 6) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 7) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 8) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- 9) Die Ausübung von Ehrenämtern nach den Satzungsvorgaben erfolgt ehrenamtlich.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person, Personenvereinigung werden, die bereit ist, Ziele und Satzungszwecke des Vereins nachhaltig zu fördern. Zum Ehrenmitglied werden Mitglieder ernannt, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Hierfür ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden. Die Mitglieder sind verpflichtet den Verein und den Vereinszweck auch in der Öffentlichkeit in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

§ 5 Beginn/Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Wird dem Antrag vom Vorstand nicht schriftlich widersprochen, so gilt er als angenommen. Der Vorstand ist nicht verpflichtet Ablehnungsgründe dem/der Antragssteller/in mitzuteilen, ein genereller Aufnahmeanspruch ist ausgeschlossen. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages muß von der Mitgliederversammlung durch einfache Stimmenmehrheit beschlossen und dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt werden. Der Antragsteller hat nach Erhalt der Ablehnung ein 14tägiges Widerspruchsrecht und muß auf Verlangen vom Vorstand die Gelegenheit zur Anhörung erhalten. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen. Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung zum Ende eines Quartals unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Der Ausschluss eines Mitglieds kann mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vorstand zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Mitgliedsbeiträge werden über die Beitragsordnung geregelt.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- 1) die Mitgliederversammlung*
- 2) der Vorstand*

§ 8 Mitgliederversammlung

1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung, sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

Die Jahresberichte entgegenzunehmen und zu beraten,

Entlastung des Vorstands,

(im Wahljahr) den Vorstand zu wählen,

über die Satzung, Änderungen der Satzung sowie die Auflösung des Vereins zu bestimmen, die Kassenprüfer zu wählen, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und nicht Angestellte des Vereins sein dürfen.

2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr, nach Möglichkeit im ersten Halbjahr des Geschäftsjahrs, einberufen. Die Einladung erfolgt mindestens drei Wochen vorher durch den Vorstand mit Bekanntgabe der festgesetzten Tagesordnung durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der zuständigen Verbandsgemeinde.

3) Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Punkte zu umfassen:

Bericht des Vorstands,

Bericht des Schatzmeisters,

Bericht der Kassenprüfer,

Entlastung des Vorstands,

(im Wahljahr) Wahl der Vorstandschaft,

(im Wahljahr) Wahl von zwei Kassenprüfer/innen,

Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

4) Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen. Nachträglich eingereichte Tagesordnungspunkte müssen den Mitgliedern rechtzeitig vor Beginn der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden. Spätere Anträge auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt (Dringlichkeitsanträge).

5) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder, dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe, vom Vorstand verlangt wird.

6) Der/die Vorsitzende oder eine/r seiner Stellvertreter/innen leitet die Mitgliederversammlung. Auf Vorschlag des/der Vorsitzenden kann die Mitgliederversammlung eine/n besonderen Versammlungsleiter/in bestimmen. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll innerhalb von zwei Monaten nach der Mitgliederversammlung niedergelegt und von einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied sowie dem Protokollführer unterzeichnet. Das Protokoll kann von jedem Mitglied auf der Geschäftsstelle eingesehen werden.

§ 9 Stimmrecht/Beschlussfähigkeit

- 1) *Stimmberechtigt sind ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.*
- 2) *Jedes natürliche Mitglied hat mit Vollendung des 16. Lebensjahrs eine Stimme, die nur persönlich ausgeübt werden darf. Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen.*
- 3) *Jede juristische Person hat als Mitglied bei „Aktiv für Hochspeyer“ eine Stimme. Bei Vereinen, die Mitglied bei Aktiv für Hochspeyer sind, erhöht sich die Zahl der Stimmen auf 2 wenn die Mitgliederzahl des betreffenden Vereins zwischen 201 und 300 liegt und auf 3 Stimmen, wenn die Mitgliederzahl des betreffenden Vereins über 300 liegt. Das Stimmrecht kann nur innerhalb der juristischen Person übertragen werden. Jede juristische Person als Mitglied wird durch seinen Vorstand oder einen von ihm Bevollmächtigten vertreten.*
- 4) *Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.*
- 5) *Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt. Ein bereits abgelehnter Antrag kann frühestens nach einem halben Jahr wieder gestellt werden.*
- 6) *Abstimmungen in der Mitgliederversammlung sind nur dann schriftlich und geheim durchzuführen, wenn dies auf Verlangen von einem der an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder ausdrücklich verlangt wird.*
- 7) *Für Satzungsänderungen und Beschlüsse zur Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertel-Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich.*
- 8) *Satzungsänderungen werden allen Vereinsmitgliedern schriftlich mitgeteilt.*

§ 10 Vorstand

1 (a) Die Vorstandschaft setzt sich wie folgt zusammen:

Geschäftsführender Vorstand:

ein/eine Vorsitzende/r

ein/eine stellvertretende/r Vorsitzende/r

ein/eine Schatzmeister/in

ein/eine Schriftführer/in

(b) Erweiterter Vorstand:

Geschäftsführender Vorstand

sowie maximal 6 Beisitzer

Sie werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger im Amt.

2) Vorstand im Sinn des § 26 BGB sind der/die erste Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende, der/die Schatzmeister/in und der/die Schriftführer/in. Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung einsetzen. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

3) Die Vorstandschaft beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind oder einer Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren zustimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

4) Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und von mindestens zwei vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.

5) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner/ihrer Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied aus den Reihen der Mitglieder zu berufen. Das berufene Mitglied muß mindestens 1 Jahr Mitglied sein. Auf diese Weise bestimmte

Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.

5.1) Folgende Wahlvorschläge der Besetzung des Vorstandes werden satzungsgemäß vorgegeben:

5.1.1) Wahlvorschlag zum/zur 1. Vorsitzenden:

5.1.2) Wahlvorschlag zum/zur stellvertretenden Vorsitzenden:

5.1.3) Wahlvorschlag zum/zur Schatzmeister/in:

5.1.4) Wahlvorschlag zum/zur Schriftführer/in:

5.1.5) Wahlvorschlag zu den Beisitzer/innen:

§ 11 Kassenprüfer

Über die Mitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren zu wählen. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen, sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahrs festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 12 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen an die Ortsgemeinde Hochspeyer, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 13 Liquidatoren

Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes abweichend beschließt.

Vorstehender Satzungsinhalt wurde von der außerordentlichen Gründungsversammlung am 23. Mai 2013 beschlossen.



Stand der Satzung September 2013